



Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2014 der Obwaldner Kantonalbank (OKB)

23. März 2015

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2014 der Obwaldner Kantonalbank mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage

Im Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 27. Januar 2006 (Kantonalbankgesetz, GDB 661.1) sind die Zuständigkeiten vom Kantonsrat als Oberaufsicht einerseits und dem Regierungsrat als Aufsichtsgremium andererseits festgelegt. Die vom Parlament auszuübenden Funktionen umfassen die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Kantonalbank, also das gesetzliche und wirtschaftspolitische Regulativ, innerhalb welchem sich die Banktätigkeit abspielt.

2. Aufsicht des Regierungsrats

2.1 Aufgaben des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat bezüglich des Geschäftsjahrs folgende Aufgaben auszuüben:

- Ausübung der eigentlichen Aufsicht,
- Prüfung des Geschäftsberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung sowie
- Genehmigung (auf Antrag der Bank) der Verteilung des Bilanzgewinns und der Höhe der Dividende.

2.2 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht der OKB enthält auf den Seiten 8 und 9 die Vision und die Strategie der Bank.

Es folgen nach einem Interview mit der Geschäftsleitung (S. 12–15) Ausführungen zu den einzelnen Geschäftsbereichen der Kantonalbank. Wiederum enthalten sind ab Seite 28 Aussagen zum öffentlichen Engagement der OKB.

Der Geschäftsbericht enthält, wie in den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verlangt, ein eigenes Kapitel über „Corporate Governance“. Darin steht, wie Führung und Management des Unternehmens organisiert sind und in der Praxis funktionieren (ab S. 33).

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

2.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank ist im Geschäftsbericht enthalten und ab Seite 51 aufgeführt. Sie enthält die notwendigen Details und Nachweise, um sich über die Geschäftslage der OKB informieren zu können. Die Kantonalbank ist betreffend Ausgestaltung und Inhalt der Jahresrechnung nicht frei, sondern an die Vorschriften der FINMA gebunden.

2.4 Bürgschaftsfonds Obwalden

Ebenfalls im Geschäftsbericht enthalten ist die Rechnung des Bürgschaftsfonds (S. 82). Da bei der Entlastung der Organe der Kantonalbank diese auch mittelbar als verantwortliche Organe des Bürgschaftsfonds einbezogen sind, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, vom Jahresbericht und der Jahresrechnung zum Bürgschaftsfonds und damit eingeschlossen auch vom Revisionsbericht (verfasst durch die PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern) vom 6. März 2015 Kenntnis zu nehmen.

2.5 Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert.

Bei der Ausübung dieser Aufsicht geht es nicht darum, dass der Regierungsrat eigentliche Prüfungshandlungen vornimmt, sondern um den Umstand, dass der Regierungsrat den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung mit dem Bankrat und mit der Geschäftsleitung bespricht und sich

im Rahmen seiner Verantwortlichkeit diesbezüglich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bankorgane verschafft.

Betreffend inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung kann sich der Regierungsrat einerseits auf die Weisungen der FINMA (vgl. Verordnung über die Banken und Sparkassen [SR 952.02]) sowie andererseits auf die Prüfungshandlungen der internen und externen Revisionsstelle verlassen.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Bankrat zur Kenntnis gebracht und der Bankrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Vor Genehmigung der Dividende von 30 Prozent auf den Nennwert von einhundert Franken eines Partizipationsscheins wurde der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2014 informiert.

Die in Art. 6 Abs. 3 festgehaltene Information des Regierungsrats durch den Bankrat hat am 17. März 2015 stattgefunden.

Der Bericht der Revisionsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern, mit Datum 6. März 2015 ist vorhanden und enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen.

3. Aufsicht des Kantonsrats

3.1 Aufgaben des Kantonsrats

Im Rahmen der Oberaufsicht hat der Kantonsrat bezüglich des Geschäftsjahrs der Kantonalbank folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Bank sowie
- Entlastung der Organe der Bank

Zur Erfüllung seiner Aufgaben liegen dem Kantonsrat die folgenden Dokumente vor:

- der Geschäftsbericht der Obwaldner Kantonalbank (OKB) samt Finanzteil sowie
- der Bericht des Regierungsrats

3.2 Wichtige Fragen zur Erfüllung der Oberaufsicht

Damit der Kantonsrat die Oberaufsicht auch tatsächlich erfüllen kann, sind bestimmte Fragen von zentraler Bedeutung. Diese lassen sich wie folgt beantworten:

1. Ist eine Regelung der OKB-Aufsicht in Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat vorhanden und werden diese eingehalten?

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert. Unmittelbare Aufsicht über die Kantonalbank, insbesondere was die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften anbelangt, übt der Regierungsrat aus. Abgestützt auf dieser Verantwortlichkeit sind aus Sicht des Regierungsrats keine Beanstandungen auszumachen; die rechtlichen Vorschriften werden wie vorgesehen eingehalten.

2. Wie ist das Resultat der ordentlichen Revision?

Der Bericht der gewählten Kontrollstelle PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern, vom 6. März 2015 an den Bankrat ist im Geschäftsbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Kontrollstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Die Buchführung und die

Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entsprechen den Anforderungen des schweizerischen Gesetzes sowie jenen des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank. Es existiert ein gemäss den Vorgaben des Bankrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle empfiehlt dann auch, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung der Kantonalbank wird von der externen Revisionsstelle mit Schreiben vom 6. März 2015 zur Genehmigung empfohlen. Der Regierungsrat hat von diesem Ergebnis zustimmend Kenntnis genommen.

3. *Sind grössere Abweichungen zu den Weisungen der FINMA zu verzeichnen gewesen?*
Nein, es liegen keine Abweichungen zu den FINMA-Weisungen vor.

4. *Gibt es Hinweise für die Einleitung einer Sonderprüfung?*
Alle vorliegenden Unterlagen von Relevanz weisen auf keine Ereignisse hin, die eine Einleitung einer Sonderprüfung bedingen würden.

Beilagen:

- Beschlussentwurf über die Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank 2014
- Geschäftsbericht 2014 der Obwaldner Kantonalbank